



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die Ausbildung im Zivilschutz

21. Dezember 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 18 IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Geltungsbereich

Diese Weisung umfasst für sämtliche Zivilschutzformationen folgende Ausbildungen:

- a) Grund- und Zusatzausbildung, Art. 49 und 50 BZG;
- b) Kaderausbildung (KK), Art. 51 BZG;
- c) Weiterbildung (WBK), Art. 52 BZG;

3. Grund- und Zusatzausbildung

- 3.1 Neueingeteilte Schutzdienstpflichtige (AdZS) bestehen eine Grundausbildung nach Art. 49 BZG, wenn 90 % der im Ausbildungsprogramm festgelegten Ausbildungszeit absolviert worden ist.
- 3.2 Haben die AdZS die erste Woche der Grundausbildung komplett absolviert und fallen in der zweiten Woche gesundheitsbedingt aus, können die AdZS nachfolgend nur für die zweite Woche aufgeboden werden.
- 3.3 Schutzdienstpflichtige können bei entsprechender Eignung für eine Zusatzausbildung aufgeboden werden. Die Zivilschutzorganisationen (RZSO) melden die Teilnehmer an das AfMZ (Ausbildungszentrum).
- 3.4 Der Schutzdienstpflichtige wird in der Grundausbildung qualifiziert. Zudem wird eine allfällige Empfehlung zur Weiterausbildung abgegeben. Die Beurteilung wird mit dem AdZS besprochen und das Beurteilungsblatt in PISA, zivile Personaldaten, archiviert.
- 3.5 Schutzdienstpflichtige müssen die Grundausbildung absolviert haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, für ein Aufgebot für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung sowie für Einsätze (Art. 40 ZSV).



4. Kaderausbildung

- 4.1 Schutzdienstpflichtige, die für eine Kaderfunktion vorgesehen sind, werden nach der Grundausbildung durch die RZSO rekrutiert (Ausnahmen werden bilateral mit dem Kommando der RZSO besprochen). Die RZSO führt mit den vorgesehenen Kaderanwärtern ein Laufbahngespräch durch. Das AfMZ behält sich vor, Kaderanwärter, die ohne Gespräch an den Kaderkurs angemeldet worden sind, vom Kaderkurs zu entlassen.
- 4.2 Die Teilnehmer werden durch die RZSO gemeldet.
- 4.3 Die Teilnehmer erhalten vom AfMZ am Ende der kantonalen Kaderausbildung eine Beurteilung und eine Kursbestätigung.
- 4.4 Die Teilnehmer werden nach absolvierter Kaderausbildung für die entsprechende Funktion durch die RZSO befördert.

5. Weiterbildungskurse

- 5.1 In Weiterbildungskurse festigen und erweitern Kader und Spezialisten nach Art. 52 BZG gemäss kantonaler Zuständigkeit:
- Fachdienstliches Können;
 - Führungstechnik und Ausbildungsmethodik;
 - Vorbereitung und Leitung von Einsätzen und Wiederholungskursen;
 - Schulung der Zusammenarbeit im Verbund;
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- 5.2 Ein Weiterbildungskurs (WBK):
- dauert in der Regel einen Tag;
 - Die WBK sind obligatorisch;
 - Das AfMZ organisiert die WBK für Kader und Spezialisten, soweit nicht das Bundesamt für Bevölkerungsschutz dafür zuständig ist;
 - Für die WBK in der Zuständigkeit des Kantons werden alle entsprechenden Funktionsträger durch das AfMZ aufgeboten. Die Anmeldung erfolgt durch die regionale Zivilschutzorganisation.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 01. Januar 2019.

Amt für Militär und Zivilschutz

Der Amtsleiter

Jörg Köhler